

BVGer D-1681/2022 vom 20. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1681_2022

FR: TAF D-1681/2022 du 20 octobre 2022

IT: TAF D-1681/2022 del 20 ottobre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-1681/2022 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl vom 20. April 2020 [SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt die Verfahrensakten von B. _____ (N [...]), dem Vater des Beschwerdeführers, von Amtes wegen.

E. 3.1

Im Sinne eines Eventualantrags wird in der Beschwerde gerügt, die Vorinstanz habe sich nur ungenügend zu einer drohenden Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeiten des Vaters geäußert. Damit habe sich das SEM mit einem erheblichen Parteivorbringen nicht auseinandergesetzt, weshalb die Begründungspflicht, und damit das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV, verletzt worden sei.

E. 3.2

Diese Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.3

Bezüglich einer allfälligen Reflexverfolgung hielt die Vorinstanz fest, dass die Angaben des Beschwerdeführers betreffend die telefonischen Bedrohungen seitens der Taliban unsubstantiiert ausgefallen seien und nicht mit denjenigen seines Vaters übereinstimmen würden. So habe der Beschwerdeführer vorgebracht, er sei aufgrund der Facebook-Veröffentlichungen seines Vaters bedroht worden; dieser habe jedoch trotz der Drohungen seitens der Taliban weiterhin kritische Beiträge auf Facebook publiziert. Sein Vater hingegen habe erklärt, sein Facebook-Konto auf Ende 2017 gelöscht zu haben.

D-1681/2022 Seite 7

E. 3.4

Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV normierten Anspruch auf rechtliches Gehör und ist in Art. 35 Abs. 1 VwVG ausdrücklich geregelt. Danach obliegt es der verfügenden Behörde, alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BVGE 2016/9 E. 5.1).

E. 3.4.1

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einer Verfolgung ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen. (vgl. Urteile des BVGer E-3520/2014 E. 7.3, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.). Laut Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und Human Rights Watch (HRW) können insbesondere Familienangehörige (ehemaliger) Mitglieder der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Afghan National Defense and Security Forces, ANDSF) und der ehemaligen afghanischen Sicherheitskräfte von Reflexverfolgung betroffen sein (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile. Update der SFH-Länderanalyse, 31.10.2021, a.a.O., HRW, "No Forgiveness for People Like You": Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan, alle abgerufen am 05.07.2022; siehe auch das Urteil des BVGer D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.4). Innerhalb der ehemaligen Sicherheitskräfte dürften Angehörige der Arbaki Milizen über ein besonders gefährdendes

Risikoprofil verfügen, da deren Mitglieder lokal operierten, den Einheimischen bekannt sind und daher von den Taliban leicht zu identifizieren sein dürften; bei dieser Ausgangslage ist auch nicht auszuschliessen, dass es zu Denunziationen gegenüber den neuen Machthabern gekommen sein kann (vgl. zu den Arbaki Milizen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1638/2017 vom 2. April 2020 E. 5.3 m.w.H.). Auch HRW berichtet, es habe bereits im November 2021 Hinweise auf Übergriffe auf mehr als 100 ehemalige lokale Sicherheitskräfte und ihre Familienmitglieder gegeben (SEM, Focus Afghanistan, Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022, S. 14 m.w.H.).

D-1681/2022 Seite 8

E. 3.4.2

Das Gericht stellt fest, dass die Vorinstanz ihre Einschätzung auf die fehlende Substantiiertheit und gewisse Widersprüche zwischen den Angaben des Beschwerdeführers und denjenigen seines Vaters betreffend die Drohungen durch die Taliban stützt. Die bewiesenen Tatsachen – namentlich, dass es sich beim Beschwerdeführer um den ältesten Sohn von B. _____, welchem aufgrund seiner Teilnahme an Kampfeinsätzen gegen die Taliban im Rahmen seiner Funktion als Gruppenführer der Arbaki Milizen in der Schweiz Asyl gewährt wurde (vgl. Urteil des BVGer D-1965/2019 vom 15. Oktober 2021 E. 4.2.2, S. 12; N [...], A52/3) – haben sich in der Begründung des vorinstanzlichen Entscheids nicht niederschlagen. Sodann haben weder die Aussagen des Beschwerdeführers noch diejenigen seines Vaters betreffend eine Reflexverfolgung Eingang in die Entscheidungsbegründung gefunden. In diesem Zusammenhang gab sein Vater mehrfach zu Protokoll, die Taliban hätten ihm gedroht, sie würden seinen Sohn entführen und mittels Sprengstoffgürtel töten (vgl. A4/19 Ziff. 7.02; A16/20 F43; A33/23 F90). Der Beschwerdeführer machte an mehreren Stellen seinerseits geltend, er werde aufgrund der Tätigkeit seines Vaters verfolgt werden (vgl. SEM-eAkten [...] -16/12 F28, F33 f., F55; [...] -19/12 F30, F33, F35). Auch die Frage, ob sich die geltend gemachte Verwandtschaft mit Mitgliedern der Taliban bezüglich einer möglichen Reflexverfolgung risikohöhernd oder risikomindernd auf den Beschwerdeführer auswirken dürfte, wurde in der Begründung nicht berücksichtigt. Schliesslich nahm die Vorinstanz auch im Rahmen der Vernehmlassung – trotz der diesbezüglichen Beschwerdevorbringen – nicht Stellung zu einer drohenden Reflexverfolgung.

E. 3.4.3

Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat allein wegen der Teilnahme seines Vaters an Kampfhandlungen gegen die Taliban in seiner Funktion als Gruppenführer der Arbaki Miliz ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt sein könnte. Damit bestehen gewisse Indizien und Anhaltspunkte, die die Furcht des Beschwerdeführers vor einer drohenden Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachvollziehbar erscheinen lassen. Diese Indizien und Anhaltspunkte fanden indes keinen Niederschlag in der Begründung der angefochtenen Verfügung. Somit hat es die Vorinstanz versäumt, sich in ihrer Begründung mit einem erheblichen Parteivorbringen auseinanderzusetzen.

E. 3.5

In der Folge stellt das Gericht fest, dass die Vorinstanz die Begründungspflicht, und damit das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV, verletzt hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. WEISSENBERGER/HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 4.2

Eine Rückweisung der Sache ist angesichts der Verletzung der Begründungspflicht einer allfälligen Reflexverfolgung betreffend angezeigt, zumal keine Heilung erfolgen kann, nachdem das SEM zu dieser berechtigten Rüge im Rahmen der Vernehmlassung nicht Stellung genommen hat. Eine reformatorische Entscheidung fällt demnach ausser Betracht. Das SEM ist anzuweisen, in der Sache im Sinne der vorstehenden Erwägungen neu zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer der älteste Sohn eines Gruppenführers der Arbaki Milizen ist, welchem in der Schweiz Asyl gewährt wurde, konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte – unter Berücksichtigung sowohl der belastenden wie auch der entlastenden Elemente – bestehen, die eine Furcht des Beschwerdeführers vor einer drohenden Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachvollziehbar erscheinen lassen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsbeiständin reichte mit der Eingabe vom 24. Juni 2022 eine aktualisierte Kostennote ein. Die darin insgesamt veranschlagten neun Stunden für die Beschwerdeerhebung, insbesondere die geltend gemachten fünfeinhalb

D-1681/2022 Seite 10 Stunden für die Redaktion der Beschwerde, sind angesichts der weiteren dreieinhalb Stunden für Aktenstudium und Besprechung mit dem Mandanten, den Verfahrensumständen nicht gänzlich angemessen und auf sieben Stunden zu kürzen. Demgegenüber erweist sich der weitere zeitliche Aufwand von einer Stunde und 15 Minuten als angemessen und er ist in Berücksichtigung der Eingabe vom 24. Juni 2022 auf eineinhalb Stunden zu erhöhen. Daraus ergibt sich für das Beschwerdeverfahren ein angemessener zeitlicher Aufwand von insgesamt acht Stunden und 30 Minuten. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 200.– ist reglementskonform (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Damit beläuft sich die dem Beschwerdeführer vom SEM auszurichtende

Parteientschädigung in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) auf Fr. 1745.– (inkl. Auslagen).

E. 7

Mit Eingabe vom 24. Juni 2022 ersuchte MLaw Olivia Eugster um Entlassung aus ihrem Amt als amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers und um Einsetzung von MLaw Shirin Fallahpour als ihre Nachfolgerin. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens erweisen sich die Gesuche als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

D-1681/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.